

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen J3 EngineTech Solution GmbH

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Verträge, die J3 EngineTech Solution GmbH, im Weiteren „J3“, mit Kunden abschließt, die Unternehmer iSd KSchG sind. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen von J3, selbst wenn sie nicht erneut gesondert vereinbart werden.

2. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn J3 etwaigen Hinweisen auf solche AGB nicht ausdrücklich widerspricht. Selbst wenn J3 auf ein Schreiben Bezug nimmt, das AGB des Kunden enthält oder darauf verweist, liegt darin kein Einverständnis der Geltung solcher Bedingungen.

3. Der Kunde erkennt anhand aller Muster, Kostenvoranschlägen, Angeboten, Zeichnungen und sonstigen Informationen körperlicher oder auch elektronischer Art unwiderruflich die Eigentums- und Urheberrechte von J3 bzw mit dieser in Kooperation stehenden Unternehmen an. Der Kunde verpflichtet sich, alle von J3 aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Projekt übermittelten Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und diese nur mit Zustimmung von J3 Dritten zugänglich zu machen.

II. Preis und Zahlung

1. Alle Preise gelten mangels gesonderter einzelvertraglicher Vereinbarungen „ab Werk“ 6200 Jenbach oder „ab Werk“ der mit J3 in Kooperation stehenden Unternehmen. Sofern Angebote von J3 bzw mit dieser in Kooperation stehenden Unternehmen „netto“ erfolgen, ist jeweils zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

2. Sofern im Einzelvertrag keine gesonderten Regelungen zwischen den Parteien in Text- oder Schriftform getroffen wurden, gelten folgende Zahlungskonditionen:

- 50 % Zahlungseingang innerhalb von acht Tagen nach Vertragsabschluss

- 50 % Zahlungseingang 14 Tage vor Verladung ab Werk, spätestens 30 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft, nach dem Prioritätsprinzip.

3. Der Kunde ist nur berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, sofern diese Gegenansprüche unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung

1. Der Liefertermin ergibt sich aus der abschließenden Auftragsbestätigung von J3 bzw mit dieser in Kooperation stehenden Unternehmen. Diese Auftragsbestätigung kann nur versandt werden, wenn alle vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Informationen, Genehmigungen, Freigaben, Sicherheitsleistungen etc. vollständig bei J3 bzw mit dieser in Kooperation stehenden Unternehmen eingegangen sind.

2. Für jeden Fall höherer Gewalt (Arbeitskämpfe, Naturkatastrophen, Pandemien etc.) sind die Lieferfristen, sofern die unvorhergesehenen Hindernisse außerhalb des Einflusses von J3 bzw mit dieser in Kooperation stehenden Unternehmen liegen, suspendiert und werden demzufolge automatisch verlängert. J3 wird den Besteller hierüber angemessen informieren.

3. Hat J3 bzw mit dieser in Kooperation stehenden Unternehmen Versandbereitschaft angezeigt und will liefern, kann dies aber nicht aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, ist J3 berechtigt, ab dem Tag der in der Anzeige mitgeteilten Versandbereitschaft 0,2 % des Auftragswertes netto pro Woche an Lagerkosten zu berechnen. Für die (einmalige) Umlagerung des Vertragsgegenstandes wird eine Pauschale von 1,5 % des Auftragswertes netto berechnet. J3 ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Vertragsgegenstände gegen Kosten einzulagern.

4. Ist der Kunde mit der Annahme der Vertragsgegenstände in Verzug, ist J3 berechtigt, nach Ablauf von vier Wochen ab Anzeige der mitgeteilten Versandbereitschaft dem Besteller eine Frist zur Annahme der Vertragsgegenstände zu setzen. Kommt der Kunde auch dieser (Nach)Frist nicht nach, ist J3 berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Vertragsgegenstände anderweitig zu verwerten. Entstehen J3 dadurch finanzielle Schäden (geringerer Kaufpreis, Umbaukosten etc.), hat der Kunde diese zu tragen.

5. Bleibt der Kunde mit der Annahme des Vertragsgegenstandes trotz Nachfristsetzung länger als acht Wochen in Rückstand, so ist J3 berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Die Vertragsstrafe beträgt 25 % des Gesamtpreises netto. J3 bleibt es unbenommen, einen höheren Schaden nachzuweisen, den der Besteller dann zu ersetzen hat.

6. J3 räumt aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht dem Kunden das Recht ein, den Vertrag zu stornieren unter der Bedingung, dass der Kunde Stornierungskosten entsprechend folgender Staffelung zahlt:

a) Bis 31 Tage ab Vertragsabschluss/Auftragsbestätigung 10 %,

b) 31. bis 60. Tag ab Vertragsabschluss/Auftragsbestätigung 30 %,

c) 61. Tag bis 90. Tag ab Vertragsabschluss/Auftragsbestätigung 50 %,

d) Ab dem 91. Tag ab Vertragsabschluss/Auftragsbestätigung bis Datum Mitteilung der Versandbereitschaft 80 %.

Das Recht der Stornierung steht unter der Bedingung, dass der Besteller die Stornierungskosten binnen 15 Kalendertagen ab geäußertem Wunsch der Stornierung bezahlt. Erst wenn die Stornierungskosten vollständig und einredefrei bei J3 eingegangen sind, bestätigt J3 die Stornierung schriftlich.

7. J3 ist berechtigt, Konstruktions- oder Formänderungen am Liefergegenstand vorzunehmen, sofern hierdurch technisch keine Nachteile für den Kunden entstehen und dies dem Kunden zumutbar ist.

8. Sofern der Kunde die Vertragsgegenstände nicht bei J3 bzw mit dieser in Kooperation stehenden Unternehmen ab Werk abholt oder abholen lässt, sondern J3 verpflichtet ist, selbst oder durch Dritte anzuliefern, gilt: Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass J3 bzw mit dieser in Kooperation stehenden Unternehmen die Vertragsgegenstände ordnungsgemäß am Bestimmungsort anliefern kann (freier zeitlich unbeschränkter Zugang für Lkw mit Ladungsträger). Die Einzelheiten werden im jeweiligen Einzelvertrag geregelt.

IV. Lieferung und Gefahrübergang

1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen alle Leistungen von J3 grundsätzlich ex-works. Etwaiger Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung gilt ebenfalls ab ex-works.

2. Verzögert sich die Abnahme/Abholung des Kaufgegenstandes, gilt III. Ziffer 4, dieser Bedingungen.

3. Teillieferungen durch J3 sind zulässig, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

4. J3 hat die Vertragsgegenstände ordentlich und sicher zu verpacken. Ab Verlassen des (jeweiligen) Werks übernimmt der Besteller (respektive sein Spediteur) etwaige Gefahren.

5. Schuldet J3 außer der Lieferung von Vertragsgegenständen weitere Leistungen (Montage etc.), gelten dazu die jeweiligen Regelungen des Einzelvertrages.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Vertragsgegenstände bleiben bis zum Ausgleich aller Forderungen von J3 durch den Kunden Eigentum von J3. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderun-

gen, die J3 gegen den Kunden im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand hat, z. B. aufgrund von Reparaturen, Ersatzteillieferungen oder sonstigen Leistungen.

2. Jede Be- und Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstandes sowie eine Verbindung mit fremden Sachen durch den Kunden oder Dritte, erfolgt (gegebenenfalls anteilig) für J3. An neu entstehenden Sachen stehen J3 das Miteigentum entsprechend dem Wert des Kaufgegenstandes zu.

3. Der Kunde ist berechtigt, Vertragsgegenstände im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten. Eine Veräußerung ist nur zulässig, sofern der Kaufpreis gegenüber J3 vollständig bezahlt ist oder J3 der Weiterveräußerung vor vollständiger Zahlung schriftlich zugestimmt hat. Für diesen Fall tritt der Besteller zur Sicherheit seine Forderung aus dem Weiterverkauf der Vertragsgegenstände schon jetzt an J3 ab. J3 ist zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Bekanntgabe, Abtretung und die Einziehung der Forderung durch J3 bleibt vorbehalten. J3 verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der Rechnungsbetrag der Vorbehaltswaren die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, mehr als 20 % übersteigt.

4. J3 ist berechtigt, bei erheblichem vertragswidrigem Verhalten des Kunden trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Vertragsgegenstände zurückzuverlangen.

5. Bei jeglichen Zugriffen oder erklärten Inanspruchnahmen durch Dritte, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes hat der Kunde J3 unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich schriftlich auf den Eigentumsvorbehalt von J3 hinzuweisen. Eine Kopie dieses Schreibens ist J3 zuzuleiten. Der Kunde trägt alle etwaigen Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Vertragsgegenstände aufgewendet werden müssen und stellt J3 insofern von allen etwaigen Forderungen schad- und klaglos.

6. Der Kunde ist verpflichtet, die Vertragsgegenstände während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und für den Fall des Einsatzes Dritter nur qualifizierte Firmen damit zu beauftragen. Der Besteller ist verpflichtet, J3 umfassend Auskunft zu geben über diese Maßnahmen und Kopien der Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Stundenzettel und Materiallisten vollständig und unverzüglich auszuhändigen.

7. Für die Dauer des Eigentumsvorbehaltsrechtes ist J3 darüber hinaus berechtigt, die Vertragsgegenstände jederzeit – mit angemessener vorheriger Ankündigung – in Augenschein zu nehmen oder durch beauftragte Dritte (Sachverständige, TÜV etc.) in Augenschein neh-

men zu lassen. In diesen Fällen ist J3 auch berechtigt, die Anlage im Betrieb zu testen, Leistungsstände aufzuzeichnen etc.

VI. Insolvenz des Bestellers

1. Hat der Kunde ein Insolvenzverfahren, bevor der Kaufpreis vollständig an J3 gezahlt wurde, ist J3 berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder den Vertrag (bei mehreren Lieferungen und Leistungen die Verträge) zu kündigen. Das Recht, den Vertrag zu kündigen oder den Rücktritt zu erklären, besteht zugunsten von J3 nicht, falls der Insolvenzverwalter erklärt, dass die vertraglichen Pflichten aus den bestehenden Verträgen für den Kunden erfüllt werden.

3. Falls die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse abgewiesen wurde, ist J3 berechtigt, die Vertragsgegenstände bestmöglich zu verwerten, etwaige Forderungen gegenüber J3 daraus zu befriedigen und etwaigen Mehrerlös dem Kunden auszukehren.

VII. Gewährleistung / Haftung

1. Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Ware, spätestens innerhalb von 8 Tagen, versteckte Mängel binnen 3 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen.

2. Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal 12 Monate ab Abnahme. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Kunden nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung. Für gebraucht gekaufte Ware wird die Gewährleistungsfrist auf sechs Monate verkürzt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrenübergang. Nimmt der Kunde aus Gründen, die in seiner Sphäre liegen, den Vertragsgegenstand nicht an, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Anzeige der Versandbereitschaft, je nachdem was zuerst eintritt (Prioritätsprinzip).

3. Geringfügige technische Änderungen sowie Abweichungen von Zeichnungen und Katalogen gelten vorweg als genehmigt.

4. Bei begründeten Mängeln ist die Gewährleistung auf Verbesserung, Neulieferung oder Nachtrag des Fehlenden beschränkt. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig. Wandlungs- und Preisminderungsansprüche sind ausgeschlossen. Ersetzte Teile werden Eigentum von J3.

5. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder ein von J3 nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen an der Ware vorgenommen hat. Die Gewährleistungspflicht entfällt insbesondere, wenn Betriebs- oder Wartungsvorschriften nicht befolgt, die

Ware extremer Verschmutzung, Feuchtigkeit oder Hitze ausgesetzt, die Geräte an untaugliche, unzulängliche, nicht normgerechten oder nicht abgenommenen Montagekonstruktionen oder Verkabelungs- und Stromsystemen angeschlossen, Änderungen an der gelieferten Ware vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Gebrauchsmaterialien verwendet werden, welche nicht den Originalspezifikationen entsprechen oder die Ware übermäßig beanspruchen. Die Gewährleistungspflicht entfällt weiters, wenn nicht die regelmäßigen Öl- und Gasanalysen vorgenommen wurden.

6. Zur Vornahme der Leistungen aus der Gewährleistung hat der Kunde auf seine Kosten und Gefahr die Ware an die von J3 angegebene Adresse zu liefern und wieder abzuholen. Besteht der Kunde auf Reparatur vor Ort, werden die Anfahrtskosten in Rechnung gestellt.

7. Sollte in der Auftragsbestätigung eine Garantiezusage (es handelt sich hierbei jedenfalls nur um einen „unechten Garantievertrag“) enthalten sein, so umfasst diese keinesfalls Verschleißteile (wie zB Dichtungen etc.) oder Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind. Die Garantiezusage ist derart zu verstehen, dass J3 für Mängel (ausgenommen die zuvor aufgezählten Fälle) einsteht, die innerhalb der vereinbarten Garantiefrist nach Übergabe auftreten und innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden. J3 haftet nicht für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind.

8. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet J3 nur für den Ersatz von Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht für den Ersatz von Personenschäden. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet J3 nicht. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Wert der Warenlieferung, maximal jedoch mit jener Summe beschränkt, die durch die Versicherung von J3 gedeckt ist.

9. Der Käufer hat den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von J3 zurückzuführen ist.

10. Regressforderungen iSd § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von J3 verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

VIII. Datenschutz und Datennutzung

1. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit werden mittels entsprechender EDV-Programme Maschinendaten aufgezeichnet und verarbeitet. Der Kunde erklärt sein unwiderrufli-

ches Einverständnis damit, dass J3 bzw mit dieser in Kooperation stehende Unternehmen diese Daten hält, verarbeitet und auswertet. Diese Auswertung erfolgt regelmäßig sowohl zur Produktverbesserung als auch zur Fehlervermeidung und einer beabsichtigten Leistungssteigerung der Vertragsgegenstände. Blockheizkraftwerke sind technisch komplexe Aggregate, die fortwährend eng überwacht werden müssen, um einen hohen Effizienzgrad zu ermöglichen.

2. Maschinendaten sind die von einer Anlage automatisch erzeugten Daten über deren Zustand („Zustandsdaten“), Funktionsprozesse, Bedienung und alle weiteren maschineninternen Vorgänge („Produktionsdaten“), welche in Dateiform erfasst und digital verarbeitet, gespeichert und automatisch weitergeleitet werden. Diese Systemlösungen ermöglichen entsprechende Einblick in den aktuellen Maschinenstatus und die Analytik der maschinengenerierten Parameter, damit der Service zielgerichtet disponiert werden kann. Sowohl der Kunde wie auch J3 haben Anspruch auf die Daten und Datenverarbeitungsprozesse.

3. J3 stellt dem Kunden für die Dauer der Laufzeit des Vertrages und für die Dauer eines etwaigen Servicevertrages die Modulsteuerung inklusive Display und die damit verbundene Software zur Verfügung. Der Kunde erkennt an, dass alle Schutz- und Urheberrechte uneingeschränkt J3 bzw mit dieser in Kooperation stehenden Unternehmen zur Verfügung stehen. Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von J3 keinem Dritten irgendwelche Nutzungsrechte der Software einräumen oder Dritten die Software nutzen lassen.

4. Stellt der Kunde fest, dass die Aufzeichnung der Maschinendaten nicht oder nicht korrekt funktioniert, ist er verpflichtet, J3 unverzüglich darüber in Schriftform zu unterrichten.

5. Datenschutzrechtlich verantwortlich ist die J3 EngineTech Solution GmbH, Herbert-von-Pichler-Strasse 11, 6200 Jenbach. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden von J3 erhoben und gespeichert, soweit dies erforderlich ist, um die vertraglichen Leistungen zu erbringen. Die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung werden eingehalten.

6. Wenn J3 im Rahmen ihrer Verpflichtungen zur Vertragserfüllung Dienstleister beauftragt (sogenannte Auftragsverarbeiter), ist J3 berechtigt, die Daten des Kunden an diesen Dienstleister zu übermitteln. J3 steht dafür ein, dass solche Dritte ebenfalls die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung einhalten.

IX. Dual-Use-Klausel

1. J3 ist nur dann zur Lieferung an den Kunden verpflichtet, soweit die Lieferung und/oder Verwendung des Vertragsgegenstandes weder die Exportkontrollgesetze Österreichs, der Europäischen Union noch die der Vereinigten Staaten von Amerika verletzt. Im Falle der

Verletzung der Exportkontrollgesetze ist J3 von sämtlichen Lieferungen befreit. Ansprüche des Kunden deswegen sind ausgeschlossen.

2. Der Kunde verpflichtet sich unwiderruflich, die diesbezüglichen normativen Vorgaben, etwa iZm der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 (EG-Dual-Use-VO) bzw mit allfälligen Nachfolgebestimmungen, zu beachten. Der Kunde wird J3 unaufgefordert und bereits zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen darüber aufklären, falls Güter mit doppeltem Verwendungszweck (sowohl zivil wie auch militärisch nutzbar) Vertragsinhalt werden sollen.

X. Änderungen gesetzlicher Bestimmungen nach Vertragsabschluss

1. Kommt es nach Vertragsabschluss zwischen J3 und dem Kunden zu neuen gesetzlichen Bestimmungen, Auflagen, Nebenbestimmungen etc. (z. B. Immissionsgrenzwerte, Sicherheitsauflagen etc.), so ist dies vom Angebotspreis nicht umfasst. Die Parteien sind verpflichtet, dann unverzüglich Verhandlungen darüber aufzunehmen, wie mit den neuen Regelungen umzugehen ist und welche wirtschaftlichen Folgen daraus resultieren.

2. Entsprechendes gilt beim Erlass neuer gesetzlicher Regelungen, Verordnungen oder technischen Vorschriften, die den Betrieb oder die Abnahme des Vertragsgegenstandes betreffen.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag und diesen AGB ist das sachlich zuständige Gericht für 6200 Jenbach.

2. Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (zB IPRG, ROM I-VO) und des UN-Kaufrechtes anwendbar.

3. Die Vertragssprache ist Deutsch.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Alle Erklärungen rechtsverbindlicher Art aufgrund dieses Vertrages haben schriftlich an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse des jeweils anderen Vertragspartners zu erfolgen. Wird eine Erklärung an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse übermittelt, so gilt diese dem jeweiligen Vertragspartner als zugegangen.

2. Die Bezeichnung der für die einzelnen Kapitel gewählten Überschriften dient einzig und allein der Übersichtlichkeit und ist daher nicht zur Auslegung dieses Vertrages heranzuziehen.

3. Sollten Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.

4. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind auf der Homepage von J3 abrufbar. Auf Wunsch des Kunden sendet J3 die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen jederzeit auch in schriftlicher Form zu.